

Industrial Private Markets GP S.à r.l.

als Komplementär

und

Pensionskasse Degussa VVaG

als Gründungskommanditist

Pension Alternative Markets SCS SICAV-FIS

*Société d'investissement à capital variable – Fonds d'investissement
spécialisé*

in der Form einer

société en commandite simple

**ANGEPASSTER GESELLSCHAFTSVERTRAG
VOM 17. September 2021**

Der folgende Gesellschaftsvertrag (der "**Gesellschaftsvertrag**"), wurde am 17. September 2021 zwischen den untenstehenden Parteien abgeschlossen und ersetzt den angepassten Gesellschaftsvertrag vom 27. März 2018 sowie den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag zwischen den Parteien vom 17. November 2017

zwischen

- A. **Industrial Private Markets GP S.à r.l.**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), gegründet unter dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, registriert beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*R.C.S. Luxembourg*) unter der Nummer B 212.584 (der "**Komplementär**"); und
- B. **Pensionskasse Degussa VVaG**, Lipper Weg 190, D-45764 Marl, Bundesrepublik Deutschland (der "**Gründungskommanditist**");

geschlossen.

Diese beiden Parteien (die "**Parteien**") vereinbaren hiermit die Gründung einer Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple*) in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – spezialisierter Investmentfonds (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé*) unter dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Die Parteien haben das Folgende vereinbart:

Titel I - Definitionen

Die folgenden in diesem Gesellschaftsvertrag verwendeten Begriffe haben die nachstehende Bedeutung, sofern sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Alle Bezugnahmen auf den Singular beinhalten eine Bezugnahme auf den Plural (und umgekehrt).

"AIFM"	Der durch den Fonds bestellte externe Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013.
"AIFM Bestellsvertrag"	Der zwischen dem Fonds und dem ggf. bestellten AIFM geschlossene Bestellsvertrag.
"AIFMD"	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.
"Allgemeine Aufwendungen"	Die Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Kommanditanteilsklasse zuzuordnen sind.
"Anlageberater"	Ein etwaiger Anlageberater des Fonds und/oder des

	AIFM.
"Anleger"	Jeder Zulässige Anleger, dessen Zeichnungsschein vom Komplementär rechtswirksam angenommen wurde.
"Artikel"	Ein Artikel dieses Gesellschaftsvertrags.
"Aufwendungen"	Die in Artikel 26 dargestellten Aufwendungen des Fonds.
"Bankarbeitstag"	Jeder volle Tag, an dem Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
"CSSF"	Commission de Surveillance du Secteur Financier
"Eigenkapitalquote"	In einem Teilfonds, für den auch Fremdkapital aufgenommen wird, beim jeweiligen Kapitalabruf das im besonderen Teil des Emissionsdokuments bezeichnete Verhältnis des abgerufenen Kapitals zum Gesamtvolumen von Kapitalabruf in Bezug auf die Kommanditanteile und dem aufgenommenen Fremdkapital.
"Emissionsdokument"	Das Emissionsdokument des Fonds in seiner jeweils geänderten bzw. nachgetragenen Form.
"Fonds"	Pension Alternative Markets SCS SICAV-FIS
"Geschäftsjahr"	Hat die in Artikel 34 zugewiesene Bedeutung.
"Gesellschafter"	Jede juristische Person, die einen oder mehrere Gesellschaftsanteile des Fonds hält.
"Gesellschaftsanteile"	Die Gesellschaftsanteile des Fonds, d.h. sowohl der Komplementäranteil als auch die Kommanditanteile.
"Gesellschaftsvertrag"	Dieser Gesellschaftsvertrag des Fonds.
"Gesetz von 1915"	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 betreffend Handelsgesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung.
"Gesetz von 2007"	Das luxemburgische Gesetz vom 13. Februar 2007 betreffend spezialisierte Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung.
"Gesetz von 2013"	Das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 betreffend die Verwalter alternativer Investmentfonds, in seiner jeweils gültigen Fassung.
"Kapitalabruf"	Die Aufforderung des Fonds Kommanditanteile eines Teilfonds auf Basis der Offenen Zeichnungsverpflichtung des jeweiligen Kommanditisten zu einem bestimmten Termin zu

	erwerben.
"Kommanditanteile"	Die Kommanditanteile des Fonds.
"Kommanditeilsklassen"	Für einzelne Teilfonds ausgegebene Klassen von Kommanditeilen, die jeweils rechtlich unterschiedlich ausgestaltet sind.
"Kommanditist"	Ein Kommanditist des Fonds.
"Komplementär"	Industrial Private Markets GP S.à r.l., handelnd in seiner Funktion als Komplementär (<i>gérant</i>) des Fonds (es sei denn, die Umstände erfordern, dass der Komplementär in seiner Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter (" <i>associé commandité</i> ") handelt).
"Nettovermögen"	Die Summe der Vermögenswerte des Fonds bzw. eines Teilfonds bzw. einer Kommanditeilsklasse abzüglich der Summe der Verbindlichkeiten des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Kommanditeilsklasse.
"Nicht-zulässige Anleger"	Alle Personen, die nicht als Zulässige Anleger qualifizieren.
"Offene Zeichnungsverpflichtung"	Ist der Teil der von dem jeweiligen Anleger gegenüber dem Fonds eingegangenen Zeichnungsverpflichtung, die noch nicht vom Anleger erfüllt wurde.
"Register"	Das Register der Gesellschafter bzw. Gesellschaftsanteile gemäß Artikel 310-1(5) des Gesetzes von 1915 und Artikel 8 des Gesellschaftsvertrags.
"Referenzwährung"	Der Euro oder die im Emissionsdokument aufgeführte Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.
"Rücknahmeanzeige"	Das Schreiben des Fonds mit dem die Kommanditisten über eine Rücknahme von Kommanditeilen benachrichtigt werden.
"Rücknahmezeitpunkt"	Der Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Kommanditeile durch den Fonds zurückgenommen werden.
"Säumiger Anleger"	Ein Anleger, der vom Fonds auf Grund eines Verzuges mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fonds zum Säumigen Anleger erklärt wurde.

"Schädlicher Anleger"	Hat die in Artikel 10 definierte Bedeutung.
"Spezifische Aufwendungen"	Die einem Teilfonds bzw. einer Kommanditanteilsklasse zuzurechnenden Aufwendungen.
"Substanzausschüttungen"	Ausschüttungen, die weder Ergebnisausschüttungen noch Rücknahmen von Kommanditanteilen sind.
"Teilfonds"	Ein Teilfonds des Fonds im Sinne des Artikels 71 des Gesetzes von 2007.
"Textform"	Brief, Fax oder elektronische Nachricht.
"US-Person"	Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz –, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung als "US-Personen" definierten Personen zugeschrieben wird.
"VAG-Anleger"	Ein Kommanditist, bei dem es sich (i) um ein deutsches Versicherungsunternehmen oder eine sonstige juristische Person handelt, auf die das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (AnlV) oder die Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds (PFAV) im Hinblick auf die Anlage des Sicherungsvermögens oder entsprechende landesaufsichtsrechtliche Bestimmungen direkt oder indirekt anwendbar sind und die Kommanditanteile der Gesellschaft im Sicherungsvermögen hält, oder (ii) um ein Investmentvehikel handelt, das direkt oder mittelbar

	ausschließlich von den Investoren im Sinne von (i) im Sicherungsvermögen gehalten wird. Als VAG-Anleger im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags bzw. von (i) gelten auch solche Anleger, die sich den Regelungen des VAG inhaltlich freiwillig unterwerfen, zum Beispiel über interne Anlagerichtlinien.
"Verwahrstelle"	Die Verwahrstelle des Fonds im Sinne von Artikel 36.
"Zeichnungsschein"	Das zur Zeichnung von Kommanditanteilen eines Teilfonds vom Kommanditisten auszufertigende Formular.
"Zeichnungsverpflichtung"	Die durch den Kommanditisten gegenüber dem Fonds durch Unterzeichnung des Zeichnungsscheins eingegangene Verpflichtung, Kommanditanteile eines Teilfonds in Höhe des im Zeichnungsschein genannten Betrags zu zeichnen.
"Zulässige Anleger"	Professionelle Anleger im Sinne der AIFMD, die keine natürlichen Personen sind und nicht als US-Personen qualifizieren.
"Zwangsrücknahmepreis"	Der in Artikel 13 definierte Begriff.

Titel II: Name – Geschäftssitz – Laufzeit – Gesellschaftszweck

Artikel 1

NAME

Zwischen dem Komplementär, dem Gründungskommanditisten und allen denjenigen, welche Eigentümer von zukünftig ausgegebenen Gesellschaftsanteilen werden, besteht eine Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple*) in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – spezialisierter Investmentfonds (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé*) mit dem Namen "**Pension Alternative Markets SCS SICAV-FIS**" (der "**Fonds**"). Bei dem Fonds handelt es sich gemäß dem Gesetz von 2013 um einen alternativen Investmentfonds und er unterliegt dem Gesetz von 2007 und dem Gesetz von 1915.

Artikel 2

GESCHÄFTSSITZ

- (1) Der Geschäftssitz des Fonds befindet sich in der Gemeinde Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg. Tochtergesellschaften, Zweigstellen und sonstige Geschäftsstellen können entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichtet werden. Der Geschäftssitz kann durch Beschluss des Komplementärs oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, welche unter den für Änderungen

des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Bedingungen entscheidet, innerhalb des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.

- (2) Sofern der Komplementär die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische, soziale oder kriegerische Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche den gewöhnlichen Geschäftsverlauf des Fonds an seinem Geschäftssitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Geschäftssitz zeitweilig und bis zur völligen Normalisierung der Lage ins Ausland verlagert werden. Solche provisorischen Maßnahmen werden auf die Staatszugehörigkeit des Fonds keinen Einfluss haben. Der Fonds wird eine luxemburgische Gesellschaft bleiben.

Artikel 3

LAUFZEIT, LIQUIDATION UND BEENDIGUNG

- (1) Der Fonds wird für eine unbegrenzte Laufzeit errichtet. Die Laufzeit der Teilfonds ist im Emissionsdokument geregelt. Der Fonds tritt jedoch bei Liquidation eines Teilfonds automatisch in die Phase der Liquidation ein, wenn zu diesem Zeitpunkt kein weiterer Teilfonds mehr besteht.
- (2) Das Ableben oder die Liquidation eines oder mehrerer Gesellschafter hat nicht die automatische Liquidation des Fonds zur Folge.
- (3) Der Fonds wird nicht liquidiert im Falle der Liquidation, des Rücktritts, des Ausscheidens oder der Insolvenz des Komplementärs oder falls der Komplementär aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr fähig ist, für den Fonds zu handeln. Auch die Übertragung des Komplementäranteils führt nicht zur Auflösung des Fonds. In den in diesem Absatz aufgezählten Fällen der Handlungsunfähigkeit des Komplementärs wird die Gesellschafterversammlung nach dem in Artikel 18 (2) vorgegebenen Verfahren einen neuen Komplementär bestimmen, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF.
- (4) Der Fonds wird liquidiert, wenn er nicht wenigstens einen Komplementär und einen Kommanditisten hat, die von einander verschieden sind.
- (5) Der Fonds und/oder ein Teilfonds des Fonds können zu jeder Zeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und vorbehaltlich der gemäß diesem Gesellschaftsvertrag für Änderungen des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Quorums- und Mehrheitserfordernisse liquidiert werden. Zur Klarstellung, eine Zustimmung des Komplementärs ist zu einem solchen Beschluss nicht notwendig.
- (6) Falls in einem Teilfonds Schuldverschreibungen ausgegeben oder in anderer Weise Fremdkapital aufgenommen wurde, kann der betreffende Teilfonds nur im Einklang mit den Bedingungen des jeweiligen Fremdkapitalinstruments und nicht vor Laufzeitende des Fremdkapitalinstruments (beziehungsweise dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Fremdkapitalinstrumente vor ihrem Laufzeitende), welche im besonderen Teil des Emissionsdokuments für den jeweiligen Teilfonds beschrieben werden, aufgelöst werden.
- (7) Sollte der Nettoinventarwert des Fonds unter Zwei-Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals von einer Million zweihundertfünfzigtausend

Euro (Euro 1.250.000,-), fallen, so hat der Komplementär der Gesellschafterversammlung die Entscheidung über die Liquidation des Fonds vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung, auf der es kein Anwesenheitsquorum gibt, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschaftsanteile. Fällt der Nettoinventarwert unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, so genügt zur Liquidation des Fonds ein Viertel der Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Gesellschaftsanteile, ohne dass ein Anwesenheitsquorum besteht. Die Gesellschafterversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Bankarbeitstagen nach der Feststellung, dass der Nettoinventarwert des Fonds unter Zwei-Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens gefallen ist, abgehalten wird.

- (8) Die Liquidation des Fonds wird von einem bzw. mehreren Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen und Vergütung fest, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF.
- (9) Das Vermögen des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds wird vor Beendigung des Fonds ordnungsgemäß liquidiert. Alle Erlöse aus der Liquidation von Anlagen werden in bar ausgezahlt.

Artikel 4

GESELLSCHAFTSZWECK

- (1) Der ausschließliche Zweck des Fonds besteht darin, das Vermögen seiner Teilfonds innerhalb der Bedingungen und Beschränkungen des Gesetzes von 2007 in Vermögenswerte anzulegen, um die Anlagerisiken zu streuen und unter Berücksichtigung der im Emissionsdokument näher beschriebenen Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen zu investieren sowie seinen Gesellschaftern die Ergebnisse der Verwaltung seines Vermögens zu Gute kommen zu lassen.
- (2) Zu Liquiditätszwecken kann der Fonds für jeden seiner Teilfonds in Anleihen und andere Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Anteile an Geldmarktfonds investieren. Der spezielle Teil des Emissionsdokuments kann für jeden Teilfonds erweiternde und/oder konkretere Vorgaben enthalten.
- (3) Der Fonds ist grundsätzlich berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung oder zur Förderung dieses Gesellschaftszwecks auf Grundlage und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes von 2007 notwendig oder nützlich erscheinen.

Titel III: Kapital – Gesellschaftsanteile – Nettoinventarwert

Artikel 5

KAPITAL

- (1) Das Kapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten Gesellschaftsanteilen ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen des Fonds.
- (2) Das Mindestkapital des Fonds beträgt Euro 1.250.000,00 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das Mindestkapital ist innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag der Zulassung des Fonds als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß den luxemburgischen gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen.
- (3) Die Referenzwährung der Teilfonds ist im jeweiligen speziellen Teil des Emissionsdokuments aufgeführt.
- (4) Das Gründungskapital des Fonds besteht aus
 - a. Einem (1) Komplementäranteil ohne Nennwert, der vom Komplementär gehalten wird; und
 - b. Neunundneunzig (99) Kommanditanteilen ohne Nennwert, der vom Gründungskommanditisten gehalten wird.
- (5) Der Fonds kann desweiteren Schuldverschreibungen oder andere Formen von Fremdkapitalinstrumenten ausgeben, wie weitergehend im Emissionsdokument des Fonds und im Informationsmemorandum der Schuldverschreibungen beschrieben.

Artikel 6

ARTEN UND KLASSEN VON GESELLSCHAFTSANTEILEN SOWIE TEILFONDS

- (1) Als Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple*) besitzt der Fonds zwei Arten von Anteilhabern:
 - a. der Komplementär (*associé commandité*), der mindestens einen (1) Komplementäranteil hält und der gemeinsam und solidarisch mit etwaigen weiteren Komplementären für jede Verpflichtung des Fonds haftet, die nicht aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen werden kann; und
 - b. die Kommanditisten (*associés commanditaires*), die einen oder mehrere Kommanditanteile halten und deren Haftung auf ihre Kapitaleinlage in den Fonds beschränkt ist. Der Fonds kann eine unbegrenzte Anzahl von Kommanditisten haben.
- (2) Der Komplementär ist berechtigt, nach eigenem Ermessen ohne Zustimmung der Kommanditisten jederzeit einen oder mehrere Teilfonds im Sinne des Artikels 71 des Gesetzes von 2007 aufzulegen, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Fonds umfassen. Der Fonds wird für jeden Teilfonds spezifische Charakteristika und Bestimmungen definieren, insbesondere eine spezifische Anlagepolitik sowie spezifische Anlagebeschränkungen festsetzen und jeden Teilfonds eindeutig bezeichnen.

- (3) Die Rechte der Kommanditisten und Gläubiger eines Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich gemäß Artikel 71 (5) des Gesetzes von 2007 auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Jeder Teilfonds besitzt ein eigenständiges Teilvermögen und führt seine Geschäfte insoweit unabhängig, als jedes Teilfondsvermögen zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert wird. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Ansprüche der Gesellschafter dieses Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Gesellschafter untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Referenzen in diesem Gesellschaftsvertrag auf Handlungen eines Teilfonds sind als Referenzen auf Handlungen des Komplementärs oder des AIFM bzw. deren Bevollmächtigten, handelnd für Rechnung des betreffenden Teilfonds zu verstehen.
- (4) Der Fonds ist berechtigt, im Einklang mit den spezifischen Regelungen für die jeweiligen Teilfonds, wie im Emissionsdokument dargestellt, neben dem/den Komplementäranteil(en) für jeden Teilfonds zwei oder mehr Klassen von Kommanditanteilen in dem jeweiligen Teilfonds auszugeben. Die Klassen von Kommanditanteilen können sich im jeweiligen Teilfonds im Hinblick auf die Zeichnungspreise, die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungs- bzw. Wiederanlagepolitik, die von den Kommanditisten zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung, die Ausgabe von Fremdkapital oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils vom Komplementär bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Gesellschaftsanteil wird für jede ausgegebene Klasse von Gesellschaftsanteilen in jedem Teilfonds einzeln berechnet. Falls Klassen von Kommanditanteilen ausgegeben werden, werden die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Klassen von Kommanditanteilen im Emissionsdokument aufgeführt.
- (5) Ein Teilfonds oder eine Klasse von Gesellschaftsanteilen kann nur auf Vorschlag des Komplementärs durch Beschluss der Gesellschafterversammlung des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse von Gesellschaftsanteilen und vorbehaltlich der gemäß diesem Gesellschaftsvertrag für Änderungen des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Quorums- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Artikel 7

GESELLSCHAFTSANTEILE, FORM UND RECHTSSTELLUNG

- (1) Die Gesellschaftsanteile werden ausschließlich als Namensanteile und ohne Nennwert ausgegeben. Die Gesellschaftsanteile müssen bei Begebung vollständig eingezahlt werden. Einlagen der Gesellschafter sind in bar zu leisten. Eine Ausgabe effektiver Stücke erfolgt nicht. Die Gesellschaftsanteile sind Wertpapiere (*titres*) im Sinne von Artikel 310-1(1) des Gesetzes von 1915. Bruchteile von Gesellschaftsanteilen werden nicht ausgegeben.

- (2) Jeder Gesellschaftsanteil gibt Anrecht auf eine Stimme in den Gesellschafterversammlungen. Bruchteile von Gesellschaftsanteilen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Fonds erkennt nur einen einzigen Gesellschafter pro Gesellschaftsanteil oder Bruchteil eines Gesellschaftsanteils an. Wird ein Gesellschaftsanteil von mehreren Personen gehalten, besitzt der Fonds das Recht, die Ausübung aller damit verbundenen Rechte auszusetzen, bis eine Person im Verhältnis zum Fonds zum alleinigen Eigentümer ernannt wird; nur diese wird im Register als Eigentümer eingetragen. Die gleiche Regelung gilt im Falle eines Konfliktes zwischen dem Nießbraucher (*usufruitier*) und dem rechtlichen Eigentümer (*nu-proprietaire*) bzw. zwischen dem Pfandgeber und Pfandnehmer.
- (4) Die Kommanditanteile nehmen entsprechend Artikel 35 an der Ergebnisverwendung teil.
- (5) Da die Gesellschaftsanteile bei Ausgabe voll einzubezahlen sind, sind die Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag bei vollständiger Erbringung ihrer auf den jeweiligen Kommanditeil entfallenden Zeichnungsverpflichtung diesbezüglich nicht zur Einlage oder sonstigen Zahlung darüberhinausgehenden Kapitals verpflichtet.
- (6) Kommanditanteile sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 14 frei übertragbar.

Artikel 8

REGISTER DER GESELLSCHAFTSANTEILE

- (1) Der Fonds führt am Sitz des Fonds über alle ausgegebenen Gesellschaftsanteile ein Register mit den beteiligungsbezogenen Daten der Gesellschafter. Das Eigentumsrecht an den Gesellschaftsanteilen entsteht gegenüber dem Fonds durch den Eintrag in das Register. Nur die Eigentümer von Gesellschaftsanteilen, die in das Register eingetragen sind, können Rechte aus den Gesellschaftsanteilen gegenüber dem Fonds geltend machen. Jeder Gesellschafter erhält eine schriftliche Bestätigung, dass die Gesellschaftsanteile auf seinen Namen im Register eingetragen sind.
- (2) Beteiligungsbezogene Daten sind insbesondere Name, Geschäftssitz, Postanschrift, zuständiges Finanzamt, Steuernummer bzw. Steuer-Identifikationsnummer, Legitimierung nach dem abgeänderten luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 in der jeweils gültigen Fassung, den entsprechenden Großherzoglichen Verordnungen sowie den einschlägigen Rundschreiben der CSSF in der jeweils letzten Fassung sowie die Bankverbindung.
- (3) Jeder Gesellschafter teilt dem Fonds bzw. der Register- und Transferstelle die beteiligungsbezogenen Daten und alle Änderungen unverzüglich mit und belegt dies durch geeignete Unterlagen. Alle Mitteilungen und Ankündigungen des Fonds an die Gesellschafter können rechtsverbindlich an die im Register verzeichnete Postanschrift versendet werden.

Artikel 9

ZULÄSSIGE ANLEGER

- (1) Kommanditanteile werden nur an Zulässige Anleger ausgegeben. Zeichnet oder erwirbt ein Kommanditist Kommanditanteile nicht auf eigene Rechnung, sondern auf Rechnung eines Dritten, so muss dieser Dritte ebenfalls ein Zulässiger Anleger sein.
- (2) Des Weiteren können die Kommanditanteile verschiedener Kommanditeilsklassen bestimmten Anlegern vorbehalten sein, welche zusätzlich zur Qualifizierung als Zulässiger Anleger weitere Kriterien erfüllen müssen; in einem solchen Falle sind diese zusätzlichen Kriterien der ausgegebenen Kommanditeilsklassen im Emissionsdokument erläutert.
- (3) Die Überprüfung, ob ein Kommanditist die Voraussetzungen eines Sachkundigen Anlegers erfüllt, obliegt dem Komplementär des Fonds.
- (4) Gesellschaftsanteile dürfen ferner nicht (i) natürlichen Personen, (ii) von mehr als 100 Anteilhabern (das schließt sowohl Komplementäre als auch Kommanditisten ein) oder (iii) von US-Personen gehalten werden; für die Bestimmung der Grenze von 100 Anteilhabern werden sämtliche Anteilhaber eines Teilfonds in allen Anteilsklassen zusammengerechnet.

Artikel 10

BESCHRÄNKUNGEN DES EIGENTUMS AN KOMMANDITANTEILEN

- (1) Der Fonds kann das Eigentum an Kommanditanteilen gegenüber für den Fonds Schädlichen Anlegern beschränken. "**Schädliche Anleger**" sind (i) Nicht-zulässige Anleger und (ii) im Einzelfall bestimmte Zulässige Anleger, bei denen der Komplementär der auf Basis der gemäß diesem Gesellschaftsvertrag, dem Emissionsdokument und dem Zeichnungsschein vom jeweiligen Kommanditisten zur Verfügung zu stellenden Informationen gestützten Ansicht ist, dass das Eigentum an den Kommanditanteilen dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen das Emissionsdokument, den Gesellschaftsvertrag, luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds oder dessen Kommanditisten hierdurch Gesetzen eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnten, die insbesondere eine Steuer- oder Registrierungspflicht des Fonds oder dessen Kommanditisten nach sich ziehen würden.
- (2) Sofern ein Kommanditist seiner Verpflichtung, die vom Komplementär gemäß diesem Gesellschaftsvertrag, dem Emissionsdokument und dem Zeichnungsschein angeforderten Unterlagen zu seiner Person und/oder einem etwaigen wirtschaftlich Berechtigten der vom jeweiligen Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteile beizubringen, nicht innerhalb einer angemessenen vom Komplementär gesetzten Frist vollständig nachkommt, gilt dies als tatsächlicher Anhaltspunkt, dass es sich bei dem jeweiligen Kommanditisten bzw. Übertragungsempfänger um einen Schädlichen Anleger für Zwecke dieses Artikels 10 handelt.

- (3) Für die Zwecke des Absatzes (1) dieses Artikels kann der Fonds:
- a. die Ausgabe von Kommanditanteilen bzw. die Eintragung einer Übertragung von Kommanditanteilen verweigern, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass diese Ausgabe bzw. Eintragung der Übertragung dazu führt, dass ein Schädlicher Anleger rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Kommanditanteilen erwirbt; und/oder
 - b. von einer Person, deren Name im Register eingetragen ist, bzw. einer Person, die sich im Rahmen einer Übertragung als Eigentümer von Kommanditanteilen registrieren lassen will, verlangen, dass sie dem Fonds jegliche Informationen, deren Richtigkeit gegebenenfalls an Eides statt zu versichern ist, beibringt, die der Fonds für notwendig hält, um entscheiden zu können, ob das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum dieser Kommanditanteile bei einem Schädlichen Anleger liegt oder ob sich aus der betreffenden Eintragung ein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum von Schädlichen Anlegern ergeben würde; und/oder
 - c. von einem Anleger verlangen, seine Kommanditanteile zu verkaufen und dem Fonds innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen den entsprechenden Verkauf nachzuweisen, wenn der Komplementär auf Basis der gemäß diesem Gesellschaftsvertrag, dem Emissionsdokument sowie dem Zeichnungsschein vom jeweiligen Kommanditisten zur Verfügung zu stellenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür hat, dass dieser Kommanditist ein Schädlicher Anleger ist oder eine andere Person, die ein Schädlicher Anleger ist, wirtschaftlicher Eigentümer dieser Kommanditanteile ist. Hält der betreffende Kommanditist sich nicht an diese Anweisung, kann der Fonds zwangsweise alle von diesem Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteile zurücknehmen oder den Zwangsverkauf für diesen Kommanditisten durchführen; und/oder
 - d. die Annahme einer von einem Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimme verweigern, sofern es auf Basis der gemäß diesem Gesellschaftsvertrag, dem Emissionsdokument sowie dem Zeichnungsschein vom jeweiligen Kommanditisten zur Verfügung zu stellenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Kommanditist ein Schädlicher Anleger ist; und/oder
 - e. sämtliche zu leistenden Ausschüttungen oder sonstigen auf die Kommanditanteile eines Kommanditisten zu leistenden Zahlungen vorerst einbehalten, sofern es auf Basis der gemäß diesem Gesellschaftsvertrag, dem Emissionsdokument sowie dem Zeichnungsschein vom jeweiligen Kommanditisten zur Verfügung zu stellenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Kommanditist ein Schädlicher Anleger ist.
- (4) Kommanditisten, die Kommanditanteile an dem Fonds halten, verpflichten sich mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins, ihre Kommanditanteile nicht an Schädliche Anleger zu verkaufen oder zu übertragen oder Schädlichen Anlegern das wirtschaftliche Eigentum an den Kommanditanteilen einzuräumen. Sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich bei dem potentiellen

Erwerber, Übertragungsempfänger bzw. wirtschaftlichen Eigentümer um einen Schädlichen Anleger handeln könnte, sind dem Fonds vor Abschluss des Kaufvertrages, der Übertragungsvereinbarung bzw. der Vereinbarung über die Gewährung des wirtschaftlichen Eigentums geeignete Informationen, deren Richtigkeit gegebenenfalls an Eides statt zu versichern ist, durch den Kommanditisten beizubringen, die eine Beurteilung der Eigenschaft des potenziellen Erwerbers, Übertragungsempfängers bzw. wirtschaftlichen Eigentümers vor Abschluss einer rechtswirksamen Vereinbarung durch den Fonds ermöglicht.

Artikel 11

ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Zahlt ein Anleger den zugesagten Betrag nicht innerhalb des in der Einzahlungsaufforderung angegebenen Zeitraums ein, kann der Komplementär diesen Anleger zu einem Säumigen Anleger erklären. Sofern der Komplementär nicht darauf verzichtet, hat dies zur Folge, dass Ausschüttungen an den Säumigen Anleger aufgerechnet oder zurückgehalten werden, bis der dem Fonds oder dem Teilfonds geschuldete Betrag vollständig eingezahlt wurde; dies gilt nicht, sofern es sich bei einem Säumigen Anleger um einen VAG-Anleger handelt.
- (2) Wird die Säumnis zudem nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen behoben, kann der Komplementär nach eigenem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - er kann einem Säumigen Anleger Entschädigungszahlungen an den Fonds in Höhe eines Pauschalbetrags von bis zu 15% des Teils seiner Kapitalzusage, der vom Komplementär abgerufen und vom Anleger nicht fristgerecht gezahlt wurde, auferlegen, wobei die Verpflichtung zur abgerufenen Kapitalzusage erhalten bleibt; oder
 - er kann eine Zwangsrücknahme einiger oder aller Kommanditanteile des Säumigen Anlegers gegen Zahlung eines Rücknahmepreises je Kommanditeil vornehmen, der fünfundachtzig Prozent (85 %) des am Tag des in der Einzahlungsaufforderung angegebenen Endes des Zahlungszeitraums geltenden Nettoinventarwerts je Kommanditeil entspricht, wobei die Zahlung der entsprechenden Rücknahmeerlöse innerhalb von zwölf (12) Monaten zum Ende der vorstehend genannten Behebungsfrist erfolgt; oder
 - er kann einem nicht-säumigen Anleger das Recht auf Erwerb sämtlicher Kommanditanteile des Säumigen Anlegers zu einem Betrag einräumen, der fünfundachtzig Prozent (85%) des am Tag des in der Einzahlungsaufforderung angegebenen Endes des Zahlungszeitraums geltenden Nettoinventarwerts je Kommanditeil entspricht.
- (3) Desweiteren kann der Komplementär die Kapitalzusage des Säumigen Anlegers herabsetzen und/oder kündigen

- (4) Zudem kann der Komplementär sämtlichen nicht-säumigen Anlegern eine zusätzliche Einzahlungsaufforderung zusenden, um entsprechende Fehlbeträge des Säumigen Anlegers auszugleichen, wobei die Offene Kapitalzusage jedes nicht-säumigen Anlegers nicht überschritten werden darf.
- (5) Die Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens bleibt von diesen Regelungen unberührt. Die vorstehend beschriebenen Ansprüche schließen auch andere gesetzliche Ansprüche nicht aus, sofern der Komplementär diese in Anbetracht der jeweiligen Situation als angemessener erachtet.
- (6) Der Komplementär kann nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der nicht-säumigen Anleger auf die Geltendmachung dieser Ansprüche verzichten.
- (7) Der spezielle Teil des Emissionsdokuments kann für jeden Teilfonds erweiternde und/oder konkretere Vorgaben enthalten.

Artikel 12

AUSGABE VON KOMMANDITANTEILEN

- (1) Die Ausgabe der Kommanditanteile erfolgt zu dem für jede Kommanditanteilsklasse eines Teilfonds im Emissionsdokument festgelegten Ausgabepreis.
- (2) Kommanditanteile werden nur ausgegeben, nachdem der Zeichnungsschein durch den Fonds angenommen wurde, ein Kapitalabruf durch den Fonds erfolgt ist und der Ausgabepreis der gemäß dem jeweiligen Kapitalabruf zu erwerbenden Kommanditanteile zu Gunsten des Fonds eingezahlt wurde. Sofern der Fonds seinen Einzahlungsanspruch gegenüber einem Kommanditisten ganz oder teilweise als Sicherheit gewährt hat, steht eine Zahlung des Ausgabepreises an den jeweiligen Sicherungsnehmer einer Zahlung zu Gunsten des betreffenden Teilfonds gemäß vorstehendem Satz gleich.

Artikel 13

RÜCKNAHME VON KOMMANDITANTEILEN, RÜCKNAHMEAUFSCHUB, AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME

- (1) Die Kommanditisten sind grundsätzlich nicht berechtigt, die Rücknahme ihrer Kommanditanteile zu verlangen.
- (2) Der Komplementär kann beschließen, Kommanditanteile oder Bruchteile von Kommanditanteilen zurückzunehmen, um eingezahlte und frei gewordene Liquidität an alle Kommanditisten zurückzuführen. Die Entscheidung zur Rücknahme ist für alle Kommanditisten verbindlich und gilt grundsätzlich verhältnismäßig (*pro rata*) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds bzw. des Teilfonds (und im Falle von Teilfonds, für die auch Schuldverschreibungen

ausgegeben oder in anderer Weise Fremdkapital aufgenommen werden, unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote). In diesem Fall wird der Fonds die Kommanditisten rechtzeitig über die Rücknahme benachrichtigen (die "**Rücknahmebenachrichtigung**") und insbesondere den Zeitpunkt, zu dem die Kommanditanteile zurückgenommen werden (die "**Rücknahmezeitpunkt**"), die Anzahl der zurückzunehmenden Kommanditanteile und die Berechnung des Allgemeinen Rücknahmepreises je Kommanditanteil mitteilen.

- (3) Der Fonds ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Artikels 10, Artikel 11 und des Artikels 14 eine Zwangsrücknahme von Kommanditanteilen durchzuführen, die dem betroffenen Kommanditisten durch Rücknahmebenachrichtigung mitzuteilen ist. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert abzüglich der Kosten der Rücknahme.
- (4) Der Zwangsrücknahmepreis ist in Raten zahlbar. Die einzelnen Raten sind zu den Zeitpunkten zur Zahlung fällig, zu denen der Fonds Ausschüttungen an die übrigen Kommanditisten vornimmt. Jede einzelne Rate ist auf den Betrag begrenzt, den der ausgeschiedene Kommanditist erhalten hätte, wenn er nicht ausgeschieden wäre. Die einzelnen Raten sind unverzinslich. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

Artikel 14

ÜBERTRAGUNG DER KOMMANDITANTEILE UND DER VERPFLICHTUNG ZUR ZEICHNUNG VON KOMMANDITANTEILEN

- (1) Jeder Kommanditist kann die an ihn ausgegebenen und vollständig einbezahlten Kommanditanteile ohne Zustimmung des Komplementärs oder der übrigen Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Zulässigen Anleger frei übertragen. Dieser Artikel ist sinngemäß auf jede sonstige Art der Verfügung, über die Kommanditanteile, wie den Verkauf, Tausch, Transfer, die Verpfändung und die Abtretung der gesamten oder eines Teils der Kommanditanteile anzuwenden.
- (2) Mit der Übertragung der Kommanditanteile übernimmt der Erwerber sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie die alleinige Haftung in Bezug auf diese Kommanditanteile; eine (subsidiäre) Haftung für diese Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten durch den bisherigen Anleger ist nach der Verfügung über die Kommanditanteile ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von Veräußerer und Erwerber). Diese Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den bisherigen Anleger auf den Erwerber über.
- (3) Bei einer Übertragung von Kommanditanteilen geht die Offene Zeichnungsverpflichtung des Übertragenden nicht automatisch mit über. Die Übertragung der Offenen Zeichnungsverpflichtung bedarf, vorbehaltlich der Sonderregelungen für VAG-Anleger im nachfolgenden Absatz, der vorherigen Zustimmung des Komplementärs. Eine Übertragung der Offenen

Zeichnungsverpflichtung bedarf nicht der Zustimmung der übrigen Kommanditisten.

- (4) Die Zustimmung zur Übertragung der Offenen Zeichnungsverpflichtungen von VAG-Anlegern durch den Komplementär gilt als erteilt, sofern es sich bei dem Erwerber um (i) ein Versicherungsunternehmen, ein Versorgungswerk, einen Sozialversicherungsträger, eine Pensionskasse einen Pensionsfonds, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine Stiftung oder ein Kreditinstitut jeweils mit Sitz im OECD oder (ii) einen anderen institutionellen Anleger handelt, dessen Bonität von Standard & Poors oder Moody's oder einer anderen international anerkannten Ratingagentur mit "Investment Grade" eingestuft wird oder der ausreichende Sicherheiten beibringen kann, um seinen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nach billigem Ermessen des Komplementärs nachzukommen.
- (5) Mit der Übertragung der Offenen Zeichnungsverpflichtungen übernimmt der Erwerber sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie die alleinige Haftung in Bezug auf die Offene Zeichnungsverpflichtung; eine (subsidiäre) Haftung für diese Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten durch den bisherigen Kommanditisten ist nach Übertragung der Offenen Zeichnungsverpflichtung ausgeschlossen, sofern dies nicht abweichend in der zugrundeliegenden Übertragungsvereinbarung geregelt wurde. Es ergibt sich somit keine gesamtschuldnerische Haftung von Veräußerer und Erwerber. Entsprechend gehen diese Verpflichtungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit schuldbefreiender Wirkung für den Veräußerer auf den Erwerber über.
- (6) Eine Übertragung von Kommanditanteilen oder der Offenen Zeichnungsverpflichtung muss dem Fonds mindestens vier Wochen vor der Übertragung durch den Veräußerer schriftlich angezeigt werden. Der Erwerber ist verpflichtet, mit der schriftlichen Anzeige an den Fonds die Übertragungsvereinbarung sowie alle erforderlichen Nachweise über sämtliche Angaben des Erwerbers zur Verfügung zu stellen. Zahlungen des Fonds an die im Register eingetragenen Gesellschafter haben schuldbefreiende Wirkung, unabhängig davon, ob die im Register eingetragene Person zu diesem Zeitpunkt tatsächlicher Eigentümer der Kommanditanteile ist. Der Fonds bzw. die von ihm ernannte Person wird die Eintragung des jeweiligen Erwerbers in das Register nur vornehmen, wenn die erforderlichen Nachweise und Unterlagen beigebracht wurden.
- (7) Sofern und solange die Kommanditanteile im Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes eines deutschen Versicherungsunternehmens oder durch einen anderen deutschen regulierten Anleger, der den Beschränkungen des deutsche Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegt oder sich unterworfen hat, gehalten werden und dieses deutsche Versicherungsunternehmen entweder gemäß § 128 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes rechtlich zur Ernennung eines Treuhänders verpflichtet ist oder sich freiwillig einer solchen Verpflichtung unterworfen hat oder der andere deutsche regulierte Anleger ähnlichen Verpflichtungen unterliegt

oder sich freiwillig unterworfen hat, darf über diese Kommanditanteile nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des entsprechenden Treuhänders des deutschen Versicherungsunternehmens oder des anderen deutschen regulierten Anlegers beziehungsweise dessen bevollmächtigten Vertreters verfügt werden.

Artikel 15

NETTOVERMÖGEN; NETTOINVENTARWERT JE GESELLSCHAFTSANTEIL

- (1) Soweit erforderlich und im Rahmen des Luxemburger Rechts zulässig wird der Nettoinventarwert je Kommanditeil unter der Verantwortung des AIFM durch die Zentralverwaltungsstelle an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit den nachstehenden Regelungen, dem Luxemburger Recht und auf Basis des Fair-Value Prinzips nach den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften ("**Lux GAAP**") berechnet.
- (2) In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2013 wurde die Zentralverwaltungsstelle durch den AIFM gemäß den Bedingungen der Zentralverwaltungsvereinbarung ernannt, die genaue und unabhängige Berechnung des Nettoinventarwertes durchzuführen. Die Zentralverwaltung übt ihre Funktion unparteiisch sowie mit dem erforderlichen Wissen und Verständnis und der gebotenen Sorgfalt aus.
- (3) Die Haftung des AIFM gegenüber dem Fonds und den Anlegern wird von einer Übertragung dieser Funktionen nicht berührt.
- (4) Der Nettoinventarwert wird für jeden Teilfonds und jede Kommanditeilsklasse, falls vorhanden, in der betreffenden Teilfondswährung respektive Kommanditeilsklassenwährung zu jedem Bewertungstag berechnet, jedoch mindestens vierteljährlich. Der Bewertungstag wird für den betreffenden Teilfonds im jeweiligen Anhang bestimmt. Der AIFM kann nach freiem Ermessen zusätzliche Bewertungstage festlegen.
- (5) Zur Berechnung des Nettoinventarwertes der Kommanditeile eines jeweiligen Teilfonds wird der Wert des zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten, einschließlich Fremdkapitalinstrumenten, zum Beispiel gegebenenfalls ausgegebenen Schuldverschreibungen des jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Kommanditeile des jeweiligen Teilfonds geteilt.
- (6) Das Nettovermögen des Fonds bzw. seiner Teilfonds bzw. einer Kommanditeilsklasse, also die Summe der Vermögenswerte abzüglich der Summe der Verbindlichkeiten (das "**Nettovermögen**"), wird mit dem Betrag angesetzt, der sich aus dem Gesetz von 1915 und dem Gesetz von 2007 ergibt. Ergänzende Regelungen für die Bewertung des Nettovermögens werden für jeden Teilfonds im Emissionsdokument beschrieben. Im Übrigen bestimmt der Komplementär bzw. der ggf. bestellte AIFM die für die Bewertung des Nettovermögens anzuwendenden Regeln.
- (7) Die Vermögenswerte des Fonds umfassen insbesondere:

- a. Anteile an Beteiligungsgesellschaften;
- b. Gesellschaftsanteile;
- c. Barguthaben und sonstige flüssige Mittel, einschließlich darauf aufgelaufener Zinsen;
- d. Geldmarktpapiere;
- e. vom Fonds gehaltene Aktien und sonstige Wertpapiere;
- f. Derivate;
- g. sämtliche sonstige Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich getätigter Anzahlungen.

(8) Diese Vermögensanlagen werden wie folgt bewertet:

- 1) der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinserträgen, die beschlossen oder wie vorgenannt aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, werden in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge gezahlt werden oder eingehen, in welchem Falle ihr Wert mit einem jeweils für angemessen gehaltenen Abschlag festgelegt wird, um ihren tatsächlichen Wert wieder zu geben;
- 2) an einer Börse notierte oder in einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet;
- 3) Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die weder an einer Börse notiert sind noch in einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage ihres vermutlichen Verkaufspreises bewertet, der vom AIFM nach vernünftigen Erwägungen und in gutem Glauben ermittelt wird;
- 4) Investitionen eines Teilfonds können zunächst zum Anschaffungspreis bewertet werden, welcher an den Markt- oder Transaktionswert angelehnt ist. Transaktionskosten wie zum Beispiel Rechtskosten, Beratungskosten oder administrative Ausgaben werden auf die Anlagekosten addiert, falls es möglich ist, diese Kosten klar und eindeutig einer bestimmten Transaktion zuzuordnen, solange dies im Einklang mit Lux GAAP erfolgen kann. Der Wert von Investitionen über Tochtergesellschaften wird regelmäßig auf Basis der zur Verfügung stehenden finanziellen und geschäftlichen Berichte hinsichtlich der jeweiligen Investition aktualisiert; dies erfolgt durch die Nutzung von Bewertungsmethoden, einschließlich der Bewertung ähnlicher Transaktionen auf "Arm's Length Basis", "Discounted Cash Flow - Bewertung" und anderer Bewertungsmethoden, welche üblicherweise durch Marktteilnehmer genutzt werden.
- 5) Falls der Nettoinventarwert für Aktien oder Anteile einer Beteiligungsgesellschaft errechnet wird, welche selber einen Nettoinventarwert

ihrer Aktien oder Anteile berechnet, werden diese Aktien oder Anteile entweder auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts der Beteiligungsgesellschaft, im Einklang mit den Voraussetzungen der Fondsdokumentation der Beteiligungsgesellschaft, bewertet oder auf Basis ihres vorläufigen Nettoinventarwerts (zum Beispiel eine Schätzung des Nettoinventarwerts, welche normalerweise nicht zur Zeichnung oder Rücknahme der Aktien der Beteiligungsgesellschaft genutzt wird oder welche durch eine andere Preisquelle als die Zentralverwaltungsstelle errechnet wurden), falls die Berechnung des vorläufigen Nettoinventarwerts zuletzt (nach der letzten offiziellen Bewertung) erfolgt ist. Der Nettoinventarwert, welcher auf Basis des vorläufigen Nettoinventarwerts der Beteiligungsgesellschaft berechnet wurde, kann vom dem Nettoinventarwert, welcher am jeweiligen Bewertungstag durch die Zentralverwaltungsstelle der Beteiligungsgesellschaft auf Basis der offiziellen Nettoinventarwerte berechnet wird, abweichen. Allerdings ist auch ein solcher vorläufiger Nettoinventarwert final und bindend, ungeachtet aller später erfolgten, abweichenden Bewertungen. Im Fall eines Bewertungsereignisses, welches nicht im zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert der Aktien oder Anteile der Beteiligungsgesellschaft reflektiert ist, wird die Bewertung der durch die Beteiligungsgesellschaft ausgegebenen Aktien oder Anteile nach Treu und Glauben durch den AIFM, welcher dieses Bewertungsereignis mit einbezieht, bestimmt. Die folgenden Ereignisse sind als Bewertungsereignisse aufzufassen: Einzahlungsaufforderungen, Ausschüttungen oder Rücknahmen durch die Beteiligungsgesellschaft oder durch eine darunterliegende Investition sowie jedes wesentliche Ereignis und jede wesentliche Entwicklung, welche entweder eine darunterliegende Investition oder die Beteiligungsgesellschaft selber beeinflusst (ein "**Bewertungsereignis**").

- 6) Ein Anteil oder eine Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft, welche noch keinen Nettoinventarwert berechnet hat, wird zum Anschaffungspreis bewertet, solange kein entsprechender Bericht vorliegt und kein Bewertungsereignis stattgefunden hat. Sobald ein solcher Bericht vorliegt, wird der Anteil oder die Beteiligung auf Basis dieses letzten verfügbaren Berichts bewertet, solange auch hier kein Bewertungsereignis stattgefunden hat.
 - 7) Der Wert von nicht in Euro ausgewiesenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet. Sollten diese Notierungen nicht verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den AIFM oder gemäß dem von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.
- (9) Der AIFM kann in seinem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn er der Meinung ist, dass diese Bewertung den Wert eines Vermögenswerts des Fonds besser reflektiert. Diese Methode wird dann durchgehend angewendet. Die Zentralverwaltung kann sich auf diese vom AIFM zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts genehmigten Abweichungen

stützen. In jedem Fall stellt der AIFM die ordnungsgemäße unabhängige Bewertung des Vermögens des Fonds sicher.

- (10) Die Verbindlichkeiten des Fonds umfassen insbesondere:
- a. Darlehensverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital einschließlich aufgelaufene Zinsen und anderer Gebühren die auf den Darlehenssaldo angerechnet wurden und im speziellen etwaige Darlehensverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Wertpapieren, welche durch die Ausgabe von Fremdkapitalinstrumenten durch einen Teilfonds entstanden sind;
 - b. sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten, Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Gebühren der Verwahrstelle und der Zentralen Verwaltungsstelle und Gebühren vor dem Hintergrund der Ausgabe von Fremdkapitalinstrumenten);
 - c. alle bekannten derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geldern oder Vermögensgegenständen, einschließlich des Betrages aller unbezahlter, vom Fonds ausgewiesener Ausschüttungen;
 - d. angemessene Rückstellungen für künftige Steuern, die auf dem Vermögen und Einkommen bis zum Bewertungstag basieren, und gegebenenfalls andere, vom Komplementär genehmigte und gebilligte Rücklagen sowie gegebenenfalls einen Betrag, den der Komplementär als eine angemessene Rücklage in Bezug auf eventuelle Verbindlichkeiten des Fonds ansieht;
 - e. alle anderen Verbindlichkeiten des Fonds jeglicher Art, die in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht ausgewiesen werden.
- (11) Der Fonds kann regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche und andere Perioden im Voraus ansetzen.
- (12) Gesellschaftsanteile, welche gemäß Artikel 13 zurückgekauft werden sollen, gelten bis zu dem durch den Komplementär festgelegten Rücknahmezeitpunkt als im Umlauf befindlich und werden solchermaßen in den Büchern geführt und von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gilt die Verpflichtung zur Zahlung des Rückkaufpreises als eine Verbindlichkeit des Fonds.
- (13) Vom Fonds auszugebende Gesellschaftsanteile werden ab dem Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung des Gesellschafters als im Umlauf befindlich behandelt.
- (14) Wenn sich der Fonds an einem Bewertungstag unbedingt verpflichtet hat,
- a. Vermögensgegenstände zu kaufen, wird der Betrag, der für diesen Vermögenswert zu bezahlen ist, als Verbindlichkeit des Fonds ausgewiesen, und der Wert des zum Kauf anstehenden Vermögensgegenstandes wird als ein Vermögensgegenstand des Fonds ausgewiesen;
 - b. Vermögensgegenstände zu verkaufen, wird der Betrag, den der Fonds für diesen Vermögensgegenstand erhält, als eine Forderung des Fonds

ausgewiesen, und der zu liefernde Vermögensgegenstand wird nicht mehr in den Vermögensgegenständen des Fonds geführt.

- (15) Der AIFM kann außerdem im Ausnahmefall nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage objektiver Anhaltspunkte von den üblicherweise angewandten Bewertungsverfahren abweichen, wenn dies im Interesse des Fonds und seiner Gesellschafter liegt und die abweichend angewandten Bewertungsverfahren im Einklang mit allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung stehen.

Artikel 16

AUSSETZUNG DER BEWERTUNG DES NETTOVERMÖGENS UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES JE KOMMANDITANTEIL

- (1) Der AIFM ist ermächtigt, die Bewertung des Nettovermögens und Berechnung des Nettoinventarwertes je Kommanditanteil für einen Teilfonds oder eine Kommanditanteilsklasse in den folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:
- a. wenn der Wert eines beträchtlichen Teils des auf einen Teilfonds oder eine Kommanditanteilsklasse entfallenden Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
 - b. wenn nach Meinung des AIFM der Nettoinventarwert je Kommanditanteil nicht sachgerecht berechnet werden kann;
 - c. wenn eine Generalversammlung der Gesellschafter einberufen wurde, um den Fonds oder einen Teilfonds bzw. eine Kommanditanteilsklasse zu liquidieren oder aufzulösen.
- (2) Die zeitweilige Einstellung der Bewertung des Nettovermögens und Berechnung des Nettoinventarwertes je Kommanditanteil führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds oder Kommanditanteilsklassen, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind. Die Aussetzung der Bewertung des Nettovermögens und Berechnung des Nettoinventarwertes je Kommanditanteil wird den betreffenden Kommanditisten schriftlich an die im Register der Gesellschaftsanteile verzeichnete Postanschrift mitgeteilt.
- (3) Der Fonds informiert die Kommanditisten über diese Aussetzungen und unterrichtet die Investoren, die einen Antrag auf die Zeichnung und/oder Rücknahme von Kommanditanteilen gestellt haben, entsprechend. Im Falle einer Aussetzung wird die Berechnung nachgeholt, sobald die Umstände es wieder erlauben.
- (4) Macht der AIFM gemäß Artikel 16(1) dieses Gesellschaftsvertrags von seinem Recht der vorübergehenden Aussetzung der Bewertung des Nettovermögens und Berechnung des Nettoinventarwertes je Kommanditanteil für einen Teilfonds Gebrauch, wird der Fonds für diesen Zeitraum grundsätzlich keine neuen Kommanditanteile ausgeben, es sei denn, die Ausgabe neuer Kommanditanteile ist zwingend erforderlich zur Bedienung eines Kapitalabrufs eines Zielfonds. In diesem Fall erfolgt die Ausgabe der Kommanditanteile, vorläufig zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Kommanditanteil des jeweiligen Teilfonds und

wird in einem späteren Schritt, nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung, entsprechend ausgeglichen.

Titel IV: Verwaltung und Überwachung, Governance

Artikel 17

KOMPLEMENTÄR

- (1) Der Fonds wird von dem Komplementär **Industrial Private Markets GP S.à r.l.**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Luxemburger Rechts (*société à responsabilité limitée*) in seiner Funktion als Verwalter (*gérant*) des Fonds verwaltet.
- (2) Der Komplementär hat in seiner Funktion als Verwalter (*gérant*) des Fonds die umfassenden Befugnisse, im Namen des Fonds sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen innerhalb des Gesellschaftszwecks des Fonds und im Rahmen der Anlagepolitik gemäß Artikel 25 vorzunehmen, sowie im Namen des Fonds aufzutreten und zu handeln. Er hat insbesondere die Befugnis, die Anlageziele, -richtlinien und -beschränkungen sowie die generelle Verwaltungs- und Geschäftspolitik des Fonds festzulegen und Verwaltungs-, Beratungs- und sonstige Verträge im Namen des Fonds zu schließen, die er für die Ausübung seiner Funktion im Sinne des Gesellschaftszwecks des Fonds für notwendig oder nützlich hält, jeweils im Rahmen der Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages, des Emissionsdokuments und der anwendbaren Gesetze und Vorschriften. Er wird bei der Verwaltung der Gesellschaft die Governance-Regeln dieses Titels IV berücksichtigen.
- (3) Sämtliche Befugnisse, die nicht gemäß anwendbarem Recht oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Komplementärs in seiner Funktion als Verwalter (*gérant*) des Fonds.
- (4) Die Kommanditisten dürfen nicht an der Leitung bzw. Verwaltung des Fonds teilnehmen oder sein Geschäft bzw. seine Handlungen beeinflussen und haben keine Befugnis und kein Recht, auf die Geschäftsführung des Fonds Einfluss zu nehmen oder daran teilzuhaben, sofern dies nicht durch das Gesetz von 1915 und/oder diesen Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist, aber in diesem Fall jeweils in den Grenzen des Gesetzes von 1915.
- (5) Der Fonds trägt alle Aufwendungen des Komplementärs.

Artikel 18

ABBERUFUNG DES KOMPLEMENTÄRS

- (1) Der Komplementär kann durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen und ersetzt werden. Ein solcher Beschluss der Gesellschafterversammlung wird wie folgt gefasst:
 - a. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als fünfzig Prozent (50%) des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten sind.

- b. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens fünfzig Prozent (50%) der abgegebenen Stimmen dafür votiert haben. Für einen wirksamen Beschluss über die Abberufung des Komplementärs ist dessen Zustimmung nicht erforderlich.
- (2) Im Falle der Abberufung des Komplementärs wird die Gesellschafterversammlung einen neuen Komplementär mittels eines Beschlusses ernennen, der in der Art und Weise zu fassen ist, die für Änderungen des Gesellschaftsvertrags gilt; die vorherige Zustimmung der CSSF ist hierfür erforderlich. Wird in der Gesellschafterversammlung kein neuer Komplementär bestellt, führt der bisherige Komplementär den Fonds so lange fort, bis ein neuer Komplementär bestellt wurde.
- (3) Unmittelbar nach der Bestellung eines neuen Komplementärs wird der Komplementär seine(n) Komplementäranteil(e) auf den neu ernannten Komplementär übertragen. Der Übertragungspreis entspricht dabei dem Ausgabepreis des Komplementäranteils bei Auflegung des entsprechenden Teilfonds.
- (4) Im Falle einer Abberufung des Komplementärs wird der im Gesellschaftsvertrag genannte Name des Komplementärs unverzüglich durch einen von den Gesellschaftern des Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes von 1915 zu fassenden Beschluss geändert, um der Abberufung des alten und der Bestellung eines neuen Komplementärs des Fonds Rechnung zu tragen.
- (5) Der ersetzte Komplementär und dessen Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter bleiben weiterhin Freistellungsberechtigte (wie in Artikel 24 beschrieben).

Artikel 19

UNTERSCHRIFTSBEFUGNIS

- (1) Dritten gegenüber wird der Fonds rechtsgültig durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Geschäftsführern des Komplementärs vertreten oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift von Personen, die durch den Komplementär mit entsprechender Vertretungsbefugnis ausgestattet sind.
- (2) Kein Kommanditist darf den Fonds nach außen vertreten.

Artikel 20

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER

- (1) In seiner Eigenschaft als Komplementär haftet der Komplementär unbegrenzt und mit etwaigen weiteren Komplementären gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten und Verluste des Fonds, die nicht aus dem Fondsvermögen bedient werden können.
- (2) Im Rahmen des Gesetzes von 1915 und dieses Gesellschaftsvertrags haften die Kommanditisten für die Verbindlichkeiten und Verluste des Fonds nicht über ihre Einlage zuzüglich der noch Offenen Zeichnungsverpflichtung hinaus, solange sie

nicht für den Fonds handeln. Hiervon unberührt sind Handlungen in Ausübung ihrer Rechte als Kommanditisten des Fonds.

Artikel 21

ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN

- (1) Der Komplementär kann jederzeit die tägliche Geschäftsführung des Fonds einschließlich der Zeichnungsbefugnis im Rahmen der täglichen Geschäftsführung und seine Befugnis, Handlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und der Gesellschaftspolitik vorzunehmen, auf einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, welche keine Geschäftsführer des Komplementärs sein müssen, soweit sie in Luxemburg ansässig sind und ausschließlich in Luxemburg tätig werden. Der Komplementär kann außerdem andere Bevollmächtigte ernennen, welche keine Geschäftsführer des Komplementärs sein müssen; solche Bevollmächtigte werden die an sie vom Komplementär übertragenen Befugnisse haben. Die Kommanditisten können nicht in dieser Weise ernannt werden, ohne ihre beschränkte Haftung nach dem Gesetz von 1915 zu verlieren, es sei denn, das Gesetz von 1915 lässt dies ausdrücklich zu.
- (2) Der Komplementär kann jeweils einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die sich aus Geschäftsführern des Komplementärs und/oder außenstehenden Personen zusammensetzen, an die der Komplementär nach Bedarf Befugnisse delegieren kann.
- (3) Der Komplementär kann insbesondere gemäß dem Gesetz von 2013 einen AIFM für den Fonds bestellen, wie in Artikel 22 näher beschrieben. Der Komplementär ist insbesondere berechtigt, gemeinsam mit dem AIFM, einen oder mehrere Anlageberater für die jeweiligen Teilfonds (der/die "**Anlageberater**") zu beauftragen.
- (4) Der Komplementär kann außerdem spezielle notarielle oder privatschriftliche Vollmachten erteilen.

Artikel 22

AIFM

- (1) Der Fonds hat den AIFM im Einklang mit Kapitel II der AIFM Richtlinie und Kapitel 2 des Gesetzes von 2013 ernannt. Die Rechte und Pflichten des AIFM sind in Teil II des Gesetzes von 2007, dem Gesetz von 2013 und dem AIFM-Vertrag geregelt.
- (2) Der AIFM wird, unter der Aufsicht des Komplementärs, die Teilfonds im Einklang mit dem Emissionsdokument, dem Gesellschaftsvertrag und unter den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Luxemburger Rechts, insbesondere des Gesetzes von 2007 und des Gesetzes von 2013, und im exklusiven Interesse der Kommanditisten verwalten. Der AIFM ist dabei befugt, alle Rechte, welche direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der Teilfonds verbunden sind, auszuüben. Einzelheiten zu der Ernennung eines externen Verwalters alternativer

Investmentfonds oder zu einer selbst verwalteten Struktur des Fonds sind im Emissionsdokument niedergelegt.

- (3) Der AIFM ist berechtigt, gemeinsam mit dem Komplementär, einen oder mehrere Anlageberater für die jeweiligen Teilfonds (der/die "**Anlageberater**") zu beauftragen.
- (4) Der Komplementär kann die Kündigung des AIFM Bestellungsvertrags und die Abberufung des AIFM betreiben, sofern ein außerordentlicher Kündigungsgrund nach dem AIFM Bestellungsvertrag vorliegt oder im Rahmen einer ordentlichen Kündigung, wie im AIFM Bestellungsvertrag dargestellt.
- (5) Ein abberufener AIFM und dessen Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter bleiben weiterhin Freistellungsberechtigte (wie in Artikel 24 beschrieben).

Artikel 23

Anlageausschuss

- (1) Für jeden Teilfonds kann ein Anlageausschuss bestellt werden, der den Komplementär und den AIFM hinsichtlich der Anlagetätigkeit für den betreffenden Teilfonds berät.
- (2) Er ist rein beratend tätig und besitzt selbst kein Initiativrecht bezüglich einzelner Anlage- oder Verkaufsentscheidungen. Eine Delegation von Anlage- bzw. Verkaufsentscheidungen (Vermögensverwaltung) durch den AIFM auf den Anlageausschuss im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes von 2013 ist ausgeschlossen. Der Anlageausschuss nimmt nicht an der Verwaltung des Fonds teil.
- (3) Der Anlageausschuss muss, sofern nicht anders im besonderen Teil dieses Emissionsdokuments für den jeweiligen Teilfonds vermerkt, vor jeder Anlageentscheidung für den betreffenden Teilfonds durch den AIFM konsultiert werden. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Anlageausschusses kann der AIFM die vorgeschlagene Transaktion mit gesonderter Begründung erneut dem Anlageausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Anlageausschuss setzt sich aus Vertretern der Investoren zusammen und wird formell vom Komplementär bestellt. Jeder Investor hat das Recht, mindestens einen Vertreter zu benennen. Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Komplementär niederlegen. Das Amt erlischt unmittelbar ohne Notwendigkeit einer Erklärung durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds beim jeweiligen Investor einschließlich des Antritts des Ruhestandes; dies gilt entsprechend, wenn ein Kommanditist ein Mitglied benennt, das bei einem Dritten beschäftigt ist oder ein anderes Amt ausübt und wegen dieses anderen Amtes von einem Investor in den Anlageausschuss berufen wird. Die Mitglieder des Anlageausschusses üben ihr Amt ehrenhalber und unentgeltlich aus; hiervon unbeachtet bleiben von den Investoren geleistete Kosten- und Auslagererstattungen, die unmittelbar zwischen einem Mitglied und einem Investor vereinbart werden.

- (5) Allein die bestellten Vertreter der Investoren sind stimmberechtigt. Der AIFM und der Komplementär nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an allen Sitzungen des Anlageausschusses teil.
- (6) Beschlüsse sind wirksam gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (7) Der Anlageausschuss kommt bei Bedarf auf eigene Initiative, Einladung des Komplementärs oder des AIFM zusammen. Sitzungen können physisch, per Video- oder Telefonkonferenz oder durch vergleichbare Kommunikationsmittel abgehalten werden. Zulässig sind auch schriftliche Beschlüsse durch alle Mitglieder im Umlaufverfahren.
- (8) Über die Sitzungen des Anlageausschusses wird ein Protokoll angefertigt, das vom AIFM erstellt und vom Vorsitzenden des Anlageausschusses unterschrieben wird.
- (9) Der Anlageausschuss kann zusätzlich eine Geschäftsordnung erlassen, um weitere Details seiner Arbeitsweise zu regeln.
- (10) Der Komplementär berichtet den Anlageausschüssen regelmäßig über die Tätigkeiten und Anlagen des betreffenden Teilfonds und des AIFMs.
- (11) Im Falle eines Interessenskonflikts ist das Mitglied des Anlageausschusses, das von dem Anleger ernannt wurde, der den Interessenkonflikt verursacht hat oder der sich in Verzug befindet, nicht zur Stimmabgabe berechtigt. Sollte der entsprechende Teilfonds nur einen Kommanditisten haben und liegt ein Interessenkonflikt dieses Kommanditisten in Bezug auf eine entsprechende Anlageentscheidung vor, entfällt das Konsultationsrecht des Anlageberaters gegenüber dem AIFM und dieser trifft die Anlageentscheidung ohne vorherige Konsultation des Anlageausschusses.
- (12) Die Mitglieder des Anlageausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Informationen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Komplementärs weitergeben. Sie haben den Komplementär ebenfalls auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Anlageausschusses.

Artikel 24

FREISTELLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Im Rahmen und im Einklang mit den einschlägigen Luxemburger Gesetzen und Regelungen wird der Fonds, aus seinem Vermögen bzw. aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, den AIFM, den Komplementär und deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für jede Haftung und alle Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten, denen diese unter Umständen aufgrund ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des ggf. bestellten AIFM bzw. des Komplementärs oder aufgrund einer von ihnen im Zusammenhang mit dem Fonds vorgenommenen oder unterlassenen Handlung unterliegen, soweit dies nicht ihrerseits durch Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurde, entschädigen bzw. von solcher Haftung oder solchen Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten freistellen. Der Anspruch auf Freistellung bleibt jedoch solange unberührt, bis ein fahrlässiges, bösgläubiges oder vorsätzliches Verhalten gerichtlich festgestellt ist.

Artikel 25

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEGRENZEN

Der Komplementär hat umfassende Befugnisse, den Fonds zu verwalten und zu führen. Er legt die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sowie die Handlungsrichtlinien des Managements und der geschäftlichen Angelegenheiten des Fonds im Rahmen der im Emissionsdokument festgelegten Grenzen und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen fest.

Artikel 26

KOSTEN UND GEBÜHREN

Der Fonds ist berechtigt, dem jeweiligen Teilfonds insbesondere die folgende Kosten und Gebühren (zusammen, die "**Aufwendungen**") zu belasten:

- (14) Alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung und Gründung des Fonds, einschließlich der Kosten für Rechts- und Steuerberatung.
- (15) Die angemessenen Kosten für die laufende Geschäftstätigkeit des Fonds und des Komplementärs, von Tochtergesellschaften wie Domizilierungskosten, Mieten, Vergütungen einschließlich Auslagen von Geschäftsführern.
- (16) Alle regelmäßig anfallenden Verwaltungskosten des Fonds, insbesondere die Kosten für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen und Sitzungen der Geschäftsführung des Komplementärs, sowie anderer Gremien des Fonds; die Vergütung der Geschäftsführung des Komplementärs sowie anderer Gremien des Fonds, einschließlich der Reisekosten, angemessener Spesen und etwaiger Sitzungsgelder.
- (17) Alle regelmäßig anfallenden Kosten für Sitzungen des Anlageausschusses, soweit für den jeweiligen Teilfonds anwendbar, anderer Gremien des Fonds sowie andere Personalkosten; eine etwaige Vergütung des Anlageausschusses sowie anderer Gremien des Fonds, einschließlich der Reisekosten, angemessener Spesen und etwaiger Sitzungsgelder.
- (18) Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von der Verwahrstelle, anderen Korrespondenzbanken, Clearingstellen und/oder Transaktionsregistern für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapier- und Derivategeschäften des Teilfonds anfallen.
- (19) Die angemessenen Auslagen für Barmittelverwaltung sowie Werbungs- und Versicherungskosten, Zinsen, Bankgebühren, Devisenumtauschkosten und Porto-, Telefon- und Faxgebühren und gegebenenfalls Mietkosten von Büroflächen.
- (20) Angemessene Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen und sonstigen Dienstleister und Repräsentanten sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen.
- (21) Marktübliche externe Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck, den Vertrieb und den Versand sämtlicher Dokumente in allen notwendigen Sprachen für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere des Emissionsdokuments, des Gesellschaftsvertrags, der Jahres- oder sonstigen Berichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Kommanditisten, der Einberufungen,

die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden sowie sonstiger für die Kommanditisten bestimmten Veröffentlichungen und sonstiger Pflichtinformationen in den Zeitungen.

- (22) Die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der luxemburgischen Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds.
- (23) Angemessene Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen, insbesondere Due-Diligence-Aufwendungen im Zusammenhang mit potenziellen Investitionen (einschließlich den Kosten für nicht erfolgreich abgeschlossene Transaktionen), bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des jeweiligen Teilfonds und deren Verwahrung sowie die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Wertpapieren im Ausland.
- (24) Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden.
- (25) Marktübliche Kosten für Rechts- und Steuerberatung, einschließlich der Erstellung von rechtlichen und steuerlichen Gutachten, welche dem Fonds entstehen, und die angemessenen Kosten für Sachverständige, sonstige Berater und Fachleute.
- (13) Marktübliche Kosten des Wirtschaftsprüfers des Fonds und des Komplementärs.
- (14) Angemessene Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten von Kommanditanteilen und Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdkapitalinstrumenten anfallen, einschließlich eventueller Lizenzgebühren und Platzierungsgebühren sowie die Gebühren für Clearing und Börsennotierung von Anteilen oder Schuldverschreibungen.
- (15) Die marktüblichen Transaktionskosten für die Ausgabe und die Rücknahme von Kommanditanteilen und Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdkapitalinstrumenten.
- (16) Vom Fonds bzw. dessen Teilfonds zu tragende marktübliche Finanzierungskosten (inklusive Zinsen, Bereitstellungsprovision, Beratungskosten der finanzierenden Bank, Kosten für die Bestellung von Kreditsicherheiten).
- (17) Angemessene Kosten für die Auflage von neuen Teilfonds bzw. Kommanditanteilsklassen sowie für Ausgabe von Schuldverschreibungen oder sonstigen Fremdkapitalinstrumenten.
- (18) Angemessene Kosten, die gegebenenfalls für die Aufbereitung und Erstellung von Steuererklärungen der Anleger oder gegebenenfalls für die Erfüllung sonstiger steuerlicher Verpflichtungen anfallen, einschließlich der Kosten externer Steuerberater, die durch den Fonds bzw. dessen Teilfonds hierfür bestellt wurden.
- (19) Sämtliche angemessenen und dokumentierten Kosten des Fonds, seiner Teilfonds oder Kommanditanteilsklassen und des Komplementärs, die während deren Gründung, laufender Verwaltung und Liquidation anfallen.

Die vorgenannten Kosten und Gebühren verstehen sich zuzüglich gegebenenfalls anfallender Mehrwertsteuer.

Spezifische Aufwendungen werden von dem jeweiligen Teilfonds bzw. der betreffenden Kommanditanteilsklasse getragen. Allgemeine Aufwendungen werden vom Komplementär jeweils im Verhältnis der von den Kommanditisten einer Kommanditanteilsklasse bzw. eines Teilfonds geleisteten Nettokapitaleinlagen unter den Kommanditanteilsklassen bzw. Teilfonds aufgeteilt.

Der Fonds kann die vorgenannten Kosten und Gebühren auch dann dem einzelnen Teilfonds belasten, wenn sie bei einer Tochtergesellschaft anfallen, deren Anteile von dem jeweiligen Teilfonds gehalten werden.

Artikel 27

INTERESSENKONFLIKTE

- (1) Der Komplementär, der AIFM und der/die gegebenenfalls bestellten Anlageberater unterhalten angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und der Kommanditisten schaden. Dennoch ist es möglich, dass Interessenkonflikte nicht zu Gunsten des Fonds bzw. der Kommanditisten gelöst werden.
- (2) Der Komplementär, der AIFM und der/die gegebenenfalls bestellten Anlageberater unterliegen den im Emissionsdokument niedergelegten Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Artikel 28

WIRTSCHAFTSPRÜFER

- (1) Der Jahresbericht des Fonds wird von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern, die als "*réviseurs d'entreprises agréés*" qualifiziert sind und von der Gesellschafterversammlung beauftragt und von dem Fonds vergütet werden, geprüft.
- (2) Die Wirtschaftsprüfer erfüllen alle Pflichten, die das Gesetz von 2007 vorschreibt.

Titel V: Gesellschafterversammlungen – Geschäftsjahr – Ausschüttungen

Artikel 29

VERTRETUNG

Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschafter. Sie hat die gesetzlichen Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Genehmigung aller mit der Tätigkeit des Fonds zusammenhängenden Handlungen, die nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Komplementär übertragen sind. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Gesellschafter, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag stehen.

Artikel 30

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung des Fonds findet in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht am Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg oder an einem anderen, in der Einberufung angegebenen Ort in Luxemburg bis einschließlich für das Geschäftsjahr, welches am 30. Oktober 2020 endet, am zweiten Donnerstag des Monats März um 17.00 Uhr Luxemburger Zeit oder, falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am darauf folgenden Bankarbeitstag statt. Ab dem Geschäftsjahr, welches am 30. April 2021 endet, findet die ordentliche Gesellschafterversammlung unter Beibehaltung der obenstehenden Regelungen am zweiten Donnerstag des Monats Oktober um 17.00 Uhr Luxemburger Zeit statt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls nach Ermessen des Komplementärs außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung fand im Jahre 2019 statt.
- (2) Der Komplementär kann im Rahmen des Gesetzes von 1915 weitere Gesellschafterversammlungen einberufen. Diese können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, welche in der Einberufung angegeben sind.
- (3) Die vom Gesetz festgesetzten Quoren und Benachrichtigungsfristen sind für die Durchführung einer Gesellschafterversammlung maßgebend, sofern nichts anderes in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegt ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich vom Komplementär durch Ladungen, welche die Tagesordnung beinhalten, einberufen. Die Einberufung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor der Gesellschafterversammlung.
- (5) Daneben haben die Kommanditisten, die (gemeinsam) mindestens 10% des Gesellschaftskapitals halten, das Recht, den Komplementär schriftlich aufzufordern, eine Gesellschafterversammlung innerhalb von vier (4) Wochen nach der schriftlichen Aufforderung einzuberufen. Sofern der Komplementär dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nachkommt, sind die Kommanditisten berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.
- (6) Die Tagesordnung wird grundsätzlich vom Komplementär vorbereitet. In den Fällen, in denen die Gesellschafterversammlung auf Aufforderung der Kommanditisten einberufen wird, ist die Tagesordnung von den Kommanditisten vorzubereiten und, sofern der Komplementär an der Einberufung nicht mitwirkt, von den Kommanditisten im Rahmen der Einberufung gemäß Absatz 4 dieses Artikels zu versenden, wobei der Komplementär weitere Punkte in einer zusätzlichen Tagesordnung an die Kommanditisten versenden kann.
- (7) Falls alle Gesellschafter bei einer Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind und falls sie bestätigen, von der Tagesordnung der Versammlung

Kenntnis zu haben, kann diese ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

- (8) Die Geschäfte, die bei einer Gesellschafterversammlung zu behandeln sind, beschränken sich auf die Angelegenheiten, welche in der Tagesordnung festgesetzt sind, die wenigstens die gesetzlich vorgeschriebenen Tagesordnungspunkte beinhalten muss, sowie auf die Angelegenheiten, welche in deren Zusammenhang stehen, es sei denn, alle Gesellschafter einigen sich auf eine andere Tagesordnung.
- (9) Der Komplementär oder eine von ihm bestellte Person führt den Vorsitz. Der Vorsitzende kann einen Schriftführer und einen Stimmzähler bestellen.
- (10) Über die Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Kopien oder Auszüge, die im Rahmen von Gerichtsverfahren oder anderen Verfahren vorgelegt werden sollen, unterzeichnet der Komplementär.
- (11) Die Gesellschafterversammlung ist neben den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen, insbesondere Beschluss über den Jahresabschluss, Bestellung des Wirtschaftsprüfers, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung des Komplementärs und Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds auch zuständig für die Abberufung des Komplementärs, jeweils im Einklang mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrags.

Artikel 31

ANWESENHEIT UND MEHRHEITSERFORDERNISSE

- (1) Alle Gesellschafter haben das Recht auf Teilnahme an allen Gesellschafterversammlungen; alle Gesellschafter haben ein Rederecht auf den Gesellschafterversammlungen.
- (2) Ein Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch eine andere Person vertreten lassen, die nicht Gesellschafter zu sein braucht und ein Geschäftsführer des Komplementärs sein kann. Die dazu ausgestellte Vollmacht kann in Textform oder durch ein gleichwertiges Kommunikationsmittel erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafter sind berechtigt, an einer Gesellschafterversammlung per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationseinrichtungen, die ihre Identifikation ermöglichen, teilzunehmen. Sie werden für die Ermittlung der Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit und Abstimmung als anwesend erachtet. Diese Hilfsmittel müssen über technische Funktionen verfügen, die eine effektive Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gewährleisten, wobei sie ohne Unterbrechungen angeschlossen sein sollen.
- (4) Jeder Gesellschaftsanteil berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme in der Gesellschafterversammlung. Jeder Kommanditanteil berechtigt unabhängig vom

Nettoinventarwert je Kommanditanteil innerhalb einer Klasse von Kommanditanteilen zu einer Stimme.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, unabhängig von der Anzahl der durch die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter gehaltenen Gesellschaftsanteile. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein mit dieser Mehrheit getroffener Beschluss bindet auch diejenigen Gesellschafter, die ihm nicht zugestimmt haben.
- (6) Soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist, erfordert jeder Beschluss der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Komplementärs, um wirksam zu werden. Beschlüsse nach Artikel 18 (1) sind von diesem Zustimmungserfordernis explizit ausgeschlossen.

Artikel 32

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN EINES TEILFONDS / EINER KLASSE VON KOMMANDITANTEILEN

- (1) Die Kommanditisten eines Teilfonds und/oder einer Kommanditanteilsklasse können jederzeit Gesellschafterversammlungen abhalten, um Beschlüsse über Tagesordnungspunkte zu fassen, die nur diesen Teilfonds und/oder diese Kommanditanteilsklasse betreffen.
- (2) Die Regeln der Artikel 29, 30 und 31 gelten für diese Gesellschafterversammlungen *mutatis mutandis*.
- (3) Beschlüsse, die die Rechte der Kommanditisten eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Kommanditanteilsklasse betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden anderen Kommanditanteilsklasse.

Artikel 33

SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE

- (1) Alternativ zu einer Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen. Jeder Gesellschafter wird in diesem Fall den Text der zu fassenden schriftlichen Beschlüsse erhalten und hat die Gelegenheit, schriftlich darüber abzustimmen.
- (2) Schriftliche Abstimmungen unterliegen denselben Anforderungen an die Anzahl der vertretenen Stimmen und an die zu erzielenden Mehrheiten wie persönlich abgehaltene Gesellschafterversammlungen. Die schriftlichen Beschlüsse werden in einem separaten Register festgehalten.

Artikel 34

GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

- (1) Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am ersten Tag im Monat Mai eines jeden Jahres und endet am letzten Tag im Monat April des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr des Fonds begann an seinem Gründungsdatum und endet am ersten November 2018. Der Fonds hat ein verkürztes Geschäftsjahr vom 1. November 2020 bis zum 30. April 2021. Der erste Jahresbericht wurde per 1. November 2018 erstellt.
- (2) Die Jahresabschlüsse des Fonds sind in Euro ausgewiesen und können auf Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung in Luxemburg sowie dem Gesetz von 1915, dem Gesetz von 2007 und dem Gesetz von 2013 sofern gesetzlich vorgeschrieben auf konsolidierter Basis unter Einbeziehung der direkten oder indirekten Tochtergesellschaften innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen, spätestens jedoch bis zu der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen hat und die nicht später als sechs Monate nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahr stattzufinden hat, aufgestellt werden.

Artikel 35

AUSSCHÜTTUNGEN UND ERGEBNISVERWENDUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet auf Vorschlag des Komplementärs und im gesetzlich vorgegebenen Umfang über Ausschüttungen. Zu diesem Zweck ermittelt der Komplementär mindestens einmal im Jahr die ausschüttungsfähige Liquidität des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds.
- (2) Für bestimmte Teilfonds können spezifische Ausschüttungspolitiken vorgesehen werden, in einem solche Falle wird die teilfondsspezifische Ausschüttungspolitik im besonderen Teil dieses Emissionsdokuments für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt werden.
- (3) Sofern eine Ausschüttung erfolgt, darf das Mindestkapital des Fonds von Euro 1.250.000,00 nicht unterschritten werden.
- (4) Der Komplementär kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit Zwischenausschüttungen vornehmen.
- (5) Ausschüttungsfähige Liquidität kann als Ausschüttungen, welche das Ergebnis des Fonds bzw. des Teilfonds verwenden (die "**Ergebnisausschüttung**"), durch Rücknahmen von Kommanditanteilen oder durch Ausschüttungen ausgezahlt werden, welche weder Ergebnisausschüttungen noch Rücknahmen von Kommanditanteilen sind (die "**Substanzausschüttung**"). Die Auszahlung erfolgt in der Referenzwährung.
- (6) Sollte ein Teilfonds Schuldverschreibungen ausgegeben haben, erfolgt eine Ausschüttung nur, sofern eine vollständige Amortisation der Schuldverschreibung erfolgt ist.
- (7) Ausschüttungen an Kommanditisten werden an ihre jeweilige, im Register angegebene Bankverbindung gezahlt. Die Ausschüttungen erfolgen zu einem vom

Komplementär festgelegten Zeitpunkt grundsätzlich als Geldleistung. Ausschüttungen bleiben bis zur Auszahlung unverzinst. Jede Ausschüttung, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Festsetzung eingefordert wurde, verfällt und geht an den Fonds zurück.

- (8) Nach der Ausgabe sind die Kommanditanteile einschließlich deren Bruchteile grundsätzlich, insbesondere sofern im Emissionsdokument nichts Abweichendes geregelt wird, im Verhältnis der auf diese Kommanditanteile geleisteten Nettokapitaleinlage zur gleichrangigen Beteiligung an der Ergebnisverwendung sowie den Ausschüttungen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Kommanditeilsklasse berechtigt. Darüber hinaus werden die Regelungen zur Gewinnverwendung sowie den Ausschüttungen für jeden Teilfonds und jede Kommanditeilsklasse im Emissionsdokument gesondert beschrieben.

Titel VI: Schlussbestimmungen

Artikel 36

VERWAHRSTELLE

- (1) Der Fonds wird die Verwahrung der Vermögenswerte in dem gesetzlich erforderlichen Umfang einem Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993, in der jeweils gültigen Fassung als Verwahrstelle anvertrauen (die "**Verwahrstelle**"), welche den Anforderungen des Gesetzes von 2007 und des Gesetzes von 2013 genügt. Die Verwahrstelle wird ihre Pflichten und Aufgaben im Sinne von Teil 2 des Gesetzes von 2007, dem Gesetz von 2013 sowie dem sonstigen anwendbaren Luxemburger Recht wahrnehmen.
- (2) Enden die Aufgaben der Verwahrstelle, wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Ende mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Nachfolgerin der Verwahrstelle zu bestellen.
- (3) Die Verwahrstelle wird auch die Funktion der Zahlstelle des Fonds wahrnehmen.

Artikel 37

ÄNDERUNGEN DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag kann auf einer Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der folgenden Regelungen, unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung durch die CSSF und soweit durch das Gesetz von 1915 zulässig geändert oder ergänzt werden:
- a. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünfzig Prozent (50 %) des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten sind. Wird eine entsprechende Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen, die ungeachtet des dort vertretenen Anteils des Gesellschaftskapitals wirksam Beschlüsse fassen kann.
 - b. Für beide Versammlungen gilt: Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens Zwei-Drittel der abgegebenen Stimmen dafür votiert hat.

- (2) Soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist, erfordert der Beschluss der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Komplementärs, um wirksam zu werden.
- (2) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, die die Rechte der Kommanditisten einer Kommanditanteilsklasse gegenüber den Rechten der Kommanditisten einer anderen Kommanditanteilsklasse betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch der einstimmigen Zustimmung der Kommanditisten der betreffenden Kommanditanteilsklasse.

Artikel 38

MASSGEBLICHES RECHT

Alle nicht in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Angelegenheiten werden im Einklang mit den Gesetzen und Verordnungen des Großherzogtums Luxemburg entschieden, insbesondere dem Gesetz von 1915, dem Gesetz von 2007 und dem Gesetz von 2013.

Artikel 39

EINGEZAHLTES KAPITAL UND EXEMPLARE

- (1) Die unterzeichneten Parteien erklären hiermit und bestätigen jeweils, dass das Kapital des Fonds zum Gründungsdatum des Fonds wie folgt gezeichnet und eingezahlt wurde:

Gesellschafter	Kommandit- anteile am Teilfonds " Industrial Private Markets SCS SICAV-FIS. Industrial Private Markets I"	Komplementär- anteile	Zeichnungs- summe
Industrial Private Markets GP S.à r.l. (Komplementär)	-	1	EUR 1,-
Pensionskasse Degussa VVaG (Kommanditist)	99	-	EUR 99,-
Gesamt:	99	1	EUR 100,-

Unterzeichnet in Luxemburg in zwei Originalen.

Im Namen von **Industrial Private Markets GP S.à r.l.**, vertreten durch:



Name: Jörg Henzler
Titel: Manager



Name: Stephan Grimm
Titel: Manager

Im Namen von **Pensionskasse Degussa VVaG**, vertreten durch:


Stefan Hentschel (Sep 23, 2021 09:44 GMT+2)

Name: Stefan Hentschel
Titel: Board Member



Name: Marcus Trommler
Titel: Board Member

Gesellschaftsvertrag PAM wegen Wechsel AIFM

Final Audit Report

2021-09-23

Created:	2021-09-23
By:	Christian Rehring (christian.rehring@evonik.com)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAAv74pIBuytJmAotHnZ5LaAxUT1aFOqZaF

"Gesellschaftsvertrag PAM wegen Wechsel AIFM" History

 Document digitally presigned by DocuSign\, Inc. (enterprisesupport@docusign.com)

2021-09-20 - 1:33:39 PM GMT- IP address: 149.216.204.103

 Document created by Christian Rehring (christian.rehring@evonik.com)

2021-09-23 - 7:38:14 AM GMT- IP address: 149.216.204.103

 Document emailed to Stefan Hentschel (stefan.hentschel@evonik.com) for signature

2021-09-23 - 7:40:11 AM GMT

 Email viewed by Stefan Hentschel (stefan.hentschel@evonik.com)

2021-09-23 - 7:43:27 AM GMT- IP address: 149.216.204.103

 Document e-signed by Stefan Hentschel (stefan.hentschel@evonik.com)

Signature Date: 2021-09-23 - 7:44:04 AM GMT - Time Source: server- IP address: 149.216.204.103

 Document emailed to Marcus Trommler (marcus.trommler@evonik.com) for signature

2021-09-23 - 7:44:06 AM GMT

 Email viewed by Marcus Trommler (marcus.trommler@evonik.com)

2021-09-23 - 8:17:37 AM GMT- IP address: 149.216.204.103

 Document e-signed by Marcus Trommler (marcus.trommler@evonik.com)

Signature Date: 2021-09-23 - 8:33:27 AM GMT - Time Source: server- IP address: 149.216.204.102

 Agreement completed.

2021-09-23 - 8:33:27 AM GMT